

Staatsleistungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

1. Rechtsgrundlage: Loccumer Vertrag Artikel 16

(1) 1 Das Land zahlt an die Kirchen vom 1. April 1955 ab als Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und als Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung jährlich 7 700 000,— DM

(Siebenmillionensiebenhunderttausend Deutsche Mark) (Staatsleistung an die evangelischen Kirchen). 2 Der Betrag ist in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. 3 Ein Verwendungsnachweis gemäß § 64 a der Reichshaushaltsordnung wird nicht erfordert. 4 Durch Vereinbarung der Kirchen untereinander wird der Anspruch auf die Staatsleistung auf die Kirchen aufgeteilt. 5 Die Vereinbarung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Für eine Ablösung gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

2. Ablösung durch den Bund: Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

3. Haushalt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 2012

Grundsatz: alle Einnahmen fließen in den Haushalt,
die Gesamt-Ausgaben werden durch die Gesamt-Einnahmen gedeckt

	Mio. €
Staatsleistungen	
Ausgaben, die Staat und Gesellschaft zugute kommen: z. B.	
– Mittel für kirchliche Schulen (Schulwerk)	5,86
– zusätzliche Mittel für Kindergärten	21,96
– Entwicklungsdienst	4,85
– Denkmalpflege (60 % der a. o. Sakralmittel) ca.	8,10
– Jugendhilfe/Jugendwerkstätten	0,55
– Seelsorge an Ausländern/Aussiedlern	0,38
– Straffälligenhilfe	0,22
– Freiwilliges Soziales Jahr	0,25

Fazit:

Die kirchlichen Leistungen an Staat und Gesellschaft sind mindestens doppelt so hoch wie die erhaltenen Staatsleistungen!